

Antrag des Regierungsrates vom 9. Januar 2018

**5427**

**Beschluss des Kantonsrates  
über die Teilrevision 2016 des kantonalen Richtplans,  
Kapitel 4 «Verkehr» und Kapitel 5 «Versorgung,  
Entsorgung»**

(vom .....

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 9. Januar 2018,

*beschliesst:*

- I. Die Teilrevision 2016 des kantonalen Richtplans, Kapitel 4 «Verkehr» und Kapitel 5 «Versorgung, Entsorgung», wird festgesetzt.
- II. Vom Erläuterungsbericht wird Kenntnis genommen.
- III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

\_\_\_\_\_

**Weisung**

**A. Ausgangslage**

Der kantonale Richtplan ist das behördenverbindliche Steuerungsinstrument des Kantons, um die räumliche Entwicklung langfristig zu lenken und die Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten über alle Politik- und Sachbereiche hinweg zu gewährleisten (vgl. Art. 6 Raumplanungsgesetz, RPG, SR 700). Gemäss Art. 9 Abs. 2 RPG sind kantonale Richtpläne zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen, wenn sich die Verhältnisse geändert haben, sich neue Aufgaben stellen oder eine gesamthaft bessere Lösung möglich ist.

Unter der Federführung des Amtes für Raumentwicklung wurde im Rahmen der jährlich stattfindenden Umfrage bei den raumwirksam tätigen Ämtern und Fachstellen der kantonalen Verwaltung der Anpassungsbedarf ermittelt. Ob ein Vorhaben im kantonalen Richtplan festgelegt wird, hängt von dessen Auswirkungen auf Raum und Umwelt sowie vom vorhandenen Abstimmungsbedarf ab.

Die Gründe für die Teilrevision 2016 des kantonalen Richtplans sind vielfältig. In Kapitel 4 «Verkehr» wird die Ortsdurchfahrt Egg aus dem Richtplantext und der Richtplankarte entfernt, da die Stimmberechtigten der Gemeinde Egg im September 2014 das im kantonalen Richtplan festgelegte Vorhaben zur Ortskernumfahrung abgelehnt haben. In Kapitel 5 «Versorgung, Entsorgung» wird einerseits die Deponie Tägernauer Holz in Grüningen vergrössert und andererseits der Richtplantext dahingehend angepasst, wonach Kompostier- und Vergärungsanlagen unter bestimmten Bedingungen auch ausserhalb des Siedlungsgebiets erstellt werden können.

Zudem wurde eine im Rahmen der letztjährigen Richtplanteilrevision 2015 beantragte Änderung in die Vorlage aufgenommen. Es handelt sich um die Fernwärme-Hauptleitung in der Stadt Winterthur, deren Linienführung in der Richtplankarte korrekt nachgeführt wird.

Eine abschliessende Aufzählung der inhaltlichen Änderungen im Rahmen der Teilrevision 2016 erfolgt in Abschnitt B.

## **B. Gegenstand und Inhalt der Richtplanteilrevision 2016, Kapitel 4 «Verkehr» und Kapitel 5 «Versorgung, Entsorgung»**

Der kantonale Richtplan besteht aus Karte und Text und enthält verbindliche Festlegungen für die Behörden aller Stufen. Er ist in die Kapitel «Raumordnungskonzept», «Siedlung», «Landschaft», «Verkehr», «Versorgung, Entsorgung» und «Öffentliche Bauten und Anlagen» gegliedert und bildet ein zusammenhängendes Ganzes. Für die Beratung in den Kommissionen des Kantonsrates wurde die Richtplanteilrevision 2016 entsprechend den Kommissionszuständigkeiten in drei separate Vorlagen aufgeteilt. Die vorliegende Vorlage umfasst die Kapitel 4 «Verkehr» und 5 «Versorgung, Entsorgung». Die Kapitel 2 «Siedlung», 3 «Landschaft» und 6 «Öffentliche Bauten und Anlagen» sind in der Vorlage 5401 zusammengefasst, die bereits am 4. Oktober 2017 dem Kantonsrat unterbreitet wurde. Die Richtplanfestlegungen, die das Vorhaben Rosengartentram und Rosengartentunnel betreffen, sind Gegenstand der Vorlage 5396, die am 27. September 2017 überwiesen wurde. In Kapitel 1 «Raumordnungskonzept» wurden keine Änderungen vorgenommen.

Die Richtplanteilrevision 2016 umfasst nur jene Teilkapitel des kantonalen Richtplans, in denen Änderungen vorgenommen wurden. Neue oder geänderte Textpassagen werden in der Vorlage rot dargestellt. Die bereits mit der Richtplanteilrevision 2015 vorgenommenen Änderungen sind in der Vorlage enthalten und grau dargestellt. Vorhaben, die in der Zwischenzeit verwirklicht wurden, werden im Richtplankarte nicht mehr aufgeführt. Ihre Darstellung in der Richtplankarte wird von «geplant» auf «bestehend» angepasst. Neben den in der Vorlage ersichtlichen Änderungen wird folgendes Vorhaben nachgeführt:

- Fernwärme-Hauptleitung in der Stadt Winterthur ab Knoten Talegg bis Sulzer Areal Stadtmitte (Pt. 5.4.2 c, Objekt Nr. 7, bestehend, Neuaufnahme in die Richtplankarte)

Folgende wesentliche Anpassungen werden im Richtplankarte und in der Richtplankarte vorgenommen:

#### *Verkehr*

Im September 2014 haben die Stimmberechtigten der Gemeinde Egg das im kantonalen Richtplan festgelegte Vorhaben zum Ausbau der Ortsdurchfahrt Egg (Ortskernumfahrung) abgelehnt. Bereits vor der Abstimmung bestand Einigkeit zwischen dem Gemeinderat Egg und den zuständigen kantonalen Ämtern, dass das Vorhaben im Fall einer Ablehnung nicht weiterverfolgt werden soll. Der Verkehr auf der Achse Meilen–Egg–Uster wird daher im Ortszentrum von Egg wie bisher über die Forchstrasse geführt. Das Vorhaben «Ortsdurchfahrt Egg» wird somit aus dem kantonalen Richtplan entfernt.

#### *Ver- und Entsorgung*

Im Rahmen der Revision des kantonalen Richtplans im Jahr 2009 wurde festgelegt, dass andere Abfallanlagen als Kehrichtverbrennungsanlagen und Deponien grundsätzlich innerhalb des Siedlungsgebiets zu erstellen sind. Bei Kompostier- und Vergärungsanlagen kommt es im Siedlungsgebiet jedoch aufgrund der starken Geruchsemissionen immer wieder zu Interessenkonflikten. Auch ausreichend grosse Flächen stehen vielerorts innerhalb des Siedlungsgebiets nicht zur Verfügung. Daher sollen Kompostieranlagen mit einer Gesamtkapazität von mehr als 5000 t/a und Vergärungsanlagen mit einer Gesamtkapazität von mehr als 5000 MWh/a bei ausgewiesenem Bedarf neu auch ausserhalb des Siedlungsgebiets erstellt werden können. Damit dies geschehen kann, sind ein regionaler Richtplaneintrag und die Erarbeitung eines kommunalen Gestaltungsplans notwendig. Mit diesem Vorgehen kann der landschaftliche Eingriff ausserhalb des Siedlungsgebiets gering gehalten und auf wenige grössere Anlagen konzentriert werden. Zudem ist davon auszugehen, dass insbesondere die Anlagen mit einer Gesamt-

kapazität von mehr als 5000 t/a unter Berücksichtigung der entsprechenden Auflagen betrieben werden. Die entsprechenden Anpassungen im kantonalen Richtplan werden unter Pt. 5.7.2 und Pt. 5.7.3 vorgenommen. Andere Anlagen für die Behandlung und das Rezyklieren von Siedlungs-, Betriebs- und Bauabfällen (Bauabfallanlagen, Recyclingbetriebe und Abfallsammelstellen) sind nach wie vor innerhalb des Siedlungsgebiets zu verwirklichen. Für Anlagen ausserhalb des Siedlungsgebiets, die vor 2009 erstellt wurden, besteht jedoch gemäss Art. 24c RPG Bestandesgarantie.

Eine weitere Anpassung betrifft Fläche und Grösse der geplanten Deponie Tägernauer Holz in Grüningen/Gossau (Pt. 5.7.2, Objekt Nr. 16). Diese soll von 6 auf 10 ha und von 750 000 m<sup>3</sup> auf 1 500 000 m<sup>3</sup> vergrössert werden. Dabei sind weiterhin keine Fruchtfolgeflächen betroffen. Der Standort Tägernauer Holz ist im Kreismodell «maximal ein Standort pro Deponietyp in Betrieb» aufgeführt. Er ist für eine Deponie Typ D (Schlacke) und somit als Folgestandort für die Deponie Oetwil am See/Egg, Chrüzlen (Pt. 5.7.2, Objekt Nr. 14), vorgesehen, deren Restvolumen für Schlacke in weniger als zwei Jahren aufgebraucht sein wird. Es gibt kein weiteres Deponievolumen für Schlacke in der Region. Die Standorte Egg, Büelholz, und Gossau/Egg, Lehrüti (Pt. 5.7.2, Objekte Nr. 13 und 15), sind zwar ebenfalls im Kreismodell aufgeführt, aber für eine Deponie Typ B (Inertstoff) vorgesehen. Ein Ausweichen auf andere Standorte in der Region für die Ablagerung von Schlacke ist gestützt auf den geltenden Richtplan folglich nicht möglich.

Die dritte Anpassung betrifft den ersten Absatz unter Pt. 5.7.3 a) Kanton. Dieser wird dem neusten Stand der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA, SR 814.600) entsprechend angepasst.

### **C. Mitwirkungsverfahren**

Soll der kantonale Richtplan angepasst werden, setzt dies vorgängig eine Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger sowie eine öffentliche Auflage zur Mitwirkung der Bevölkerung voraus (§ 7 Planungs- und Baugesetz, PBG, LS 700.1). Diese Verfahren wurden parallel und für alle Kapitel des kantonalen Richtplans gleichzeitig vom 16. Dezember 2016 bis zum 31. März 2017 durchgeführt.

Im Rahmen der öffentlichen Auflage der Richtplanteilrevision 2016 gingen rund 160 Einwendungen ein, davon 110 von Behörden und 50 von Privaten und Verbänden. Insgesamt liegen rund 400 teilweise auch gleichlautende Anträge vor, davon entfallen rund 280 auf Behörden und 120 auf Private und Verbände.

Soweit Anregungen und Einwendungen berücksichtigt wurden, sind sie in Form von Änderungen der Karte und des Textes in die Richtplanvorlage eingeflossen. Erläuterungen zu den Einwendungen sind gemäss § 7 Abs. 3 PBG in einem entsprechenden Bericht festgehalten. Die vorliegende Antragstellung des Regierungsrates an den Kantonsrat erfolgt damit in Kenntnis der Einwendungen aus der Bevölkerung. Der Erläuterungsbericht gibt Aufschluss über die nicht berücksichtigten Einwendungen. Nicht eingegangen wurde auf Eingaben, die auch nicht sinn-gemäss als Anträge verstanden werden können, und auf solche, die offensichtlich nicht die Raumplanung bzw. den kantonalen Richtplan betreffen. Die im Rahmen der Richtplanteilrevision 2015 noch nicht geprüften Anträge wurden inzwischen ebenfalls geprüft und im Rahmen dieser Vorlage behandelt.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, die Richtplanteilrevision 2016, Kapitel 4 «Verkehr» und Kapitel 5 «Versorgung, Entsorgung» festzusetzen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Markus Kägi

Der Staatsschreiber:

Beat Husi